



Publikation

Im Nidauer Anzeiger vom 26. August 2021 und vom 2. September 2021

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20'692
Bauherrschaft:	Verein SeeSauna, p.A. Bürgergemeinde Biel, Kuno Moser, Reuchenettestrasse 129, 2504 Biel
Projektverfasser:	Joliat Suter Architekten BSA SIA, Rolf Suter, Alleestrasse 11, 2503 Biel und Leimer Tschanz Architekten AG, Daniel Leimer, Viaduktstrasse 33, 2502 Biel
Bauvorhaben:	Erstellen einer zeitlich befristeten SeeSauna mit 3 gebrauchten 40 Fuss-Seecontainer für 6 Monate, jeweils von Oktober bis März, alle Jahre wieder, bis auf weiteres
Standort:	Uferweg 40a (Areal Strandbad Biel)
Parzelle-Nr.:	360
Nutzungszone:	Zone für öffentliche Nutzung ZöN / Uferschutzplan gemäss SFG – S1, Gebiet a
Inventar:	in naher Umgebung von schützenswertem K-Objekt, geschützt mit Vertrag vom 07.03.2002 (Uferweg 40)
Schutzzone / Schutzgebiete / Schutzobjekt:	<ul style="list-style-type: none"> - im Kataster der belasteten Standorte als Ablagerungsstandort aufgeführt - Naturgefahren: Gefahrenstufe blau
Beantragte Ausnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> - Einhalten der Baulinie (Art. 13 Abs. 3 Uferschutzplatz nach SFG 1992) - Überschreiten der zulässige Gebäudehöhe von 6.00 m (Art. 13 Abs. 4 Uferschutzplatz nach SFG 1992)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	26. August 2021 bis und mit 27. September 2021

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Nidau, 26. August 2021

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung